

Verpflichtungserklärung

Vorlage 1.1

☎ 04222-96593 0

📠 04222-96593 19

📞 0176-22807096

✉ dsb@freiewaehler.eu

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften müssen personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher dürfen Sie personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn eine gesetzliche Regelung dies erlaubt, eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist bzw. für unsere parteiliche Tätigkeit erforderlich ist und eine explizite Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.

Herr/Frau

Personal-Nr.

FREIE WÄHLER-Untergliederung:

wurde aufgrund seiner/ihrer Aufgabenstellung darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Verpflichtung umfasst die Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen er/Sie im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit Zugang erhält oder Kenntnis erlangt.

- Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung seiner/Ihrer Tätigkeit in unserer Partei fort.
- Verstöße gegen die Vertraulichkeit können nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.
- Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Dem/der Verpflichteten wurde eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung ausgehändigt. Die datenschutzrechtliche Belehrung erfolgte durch:

..... Ort, Datum Funktion Unterschrift des Verpflichtenden
---------------------	-------------------	--

Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Anlage 1) wurde mit mir besprochen und die Anlage 2 mit Auszügen aus dem datenschutzrechtlichen Regelwerk habe ich erhalten.

..... Ort, Datum Bereich/Funktion Unterschrift des Verpflichteten
---------------------	---------------------------	---

- Anlagen:**
1. Merkblatt zum Datenschutz
 2. Abschrift Art. 5, Art. 32 Abs. 4, Art. 83 Abs. 4 DSGVO, der §§ 42, 43 BDSG, §§ 202a ff. StGB

Anlage 1: Merkblatt zum Datenschutz

Durch Ihre Tätigkeit in unserem Unternehmen erhalten Sie Zugang zu personenbezogenen Daten, die Sie ausschließlich zur Erfüllung Ihrer jeweiligen Aufgabe verarbeiten oder nutzen dürfen. Jeglicher Missbrauch sowie die unbefugte Weitergabe ist unzulässig und strafbar.

Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 festgelegt und beinhalten im Zusammenhang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Wesentlichen die folgenden Verpflichtungen:

- Rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise.
- Erhebung personenbezogener Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke und deren Weiterverarbeitung ausschließlich in einer mit diesen Zwecken zu vereinbarenden Weise.
- Dem Zweck angemessene Verarbeitung personenbezogener Daten und Beschränkung auf das notwendige Maß („Datenminimierung“).
- Sicherstellung, dass die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind.
- Mit angemessenen Maßnahmen sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- Speicherung personenbezogener Daten in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- Gewährleistung der „Integrität und Vertraulichkeit“ personenbezogener Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um eine angemessene Sicherheit, Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen:

„Personenbezogene Daten“ sind grundsätzlich alle Informationen, die sich einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zuordnen lassen. Jeder Mensch in seiner Funktion als Träger von bestimmten Rechten und Pflichten ist eine natürliche Person.

Unter „Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Unterstützung automatisierter Verfahren durchgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu verstehen. Beispiele: Datenerhebung, Datenerfassung, Datenorganisation sowie das Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten von personenbezogenen Daten.

Anlage 2: Auszüge aus wichtigen datenschutzrechtlichen Regelwerken

Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten müssen
 - a. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 - b. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
 - c. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 - d. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - e. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
 - f. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);
2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

4. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

1. die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
2. die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
3. die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

§ 42 BDSG (neu) Strafvorschriften

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
3. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
4. Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 43 BDSG (neu) Bußgeldvorschriften

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
 2. Entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
3. Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.
4. Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

Strafgesetzbuch (StGB) § 202a Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Strafgesetzbuch (StGB) § 202b Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Strafgesetzbuch (StGB) § 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder
2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Strafgesetzbuch (StGB) § 202d Datenhehlerei

(1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere

1. solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie
2. solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden.

Hinweise zur Nutzung der Vorlage „datenschutzrechtliche Verpflichtung“:

Im alten Datenschutzrecht sah der § 5 BDSG eine sogenannte „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ vor. In der DSGVO ist eine damit vergleichbare, klare und eindeutige Regelung nicht mehr enthalten. Trotzdem sollte, schon aus Nachweisgründen, eine schriftliche Verpflichtung für die folgenden „unterstellten natürlichen Personen“ erfolgen:

- Reguläre Mitarbeiter,
- Auszubildende,
- Praktikanten, Referendare
- Leiharbeiter und
- ehrenamtlich tätige Personen.

Zur Verpflichtung muss mindestens eine Belehrung über die sich aus der DSGVO bzw. nach dem neuen BDSG ergebenden Pflichten umfassen. Mit der Verpflichtung müssen ggf. weitere Geheimhaltungsvereinbarungen kombiniert werden. Nachfolgend finden Sie optionale Formulierungen, die bei Bedarf angepasst und in der datenschutzrechtlichen Verpflichtung ergänzt werden müssen:

- Ihre Tätigkeit in unserer Partei berührt das Fernmeldegeheimnis. Es ist Ihnen untersagt, sich über das erforderliche Maß ihrer Tätigkeit hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Derartige Kenntnisse dürfen Sie grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.
- Ihre Tätigkeit in unserer Partei berührt das Sozialgeheimnis. Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, haben Sie im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle.
- Ihre Tätigkeit in unserer Partei berührt die Schweigepflicht, die mit beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers, d.h. mit [anwaltlichen Tätigkeiten / ärztliche Tätigkeiten / etc.] verbunden ist. Es ist Ihnen untersagt, fremde Geheimnisse, die namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehören oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt anderen zu offenbaren.

IT-Sicherheit und Datenschutz sind wesentliche Voraussetzungen für den Einsatz moderner Informationstechnologien in Ihrem Unternehmen. Eine sichere und effektive Umsetzung ist jedoch nur möglich, wenn jeder einzelne Mitarbeiter die Priorität des Datenschutzes akzeptiert.